

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Dr. Michael Ependiller, Tobias Matthias Peterka, Corinna Miazga und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der „Stiftung Forum Recht“ (Forum-Recht-Abwicklungsgesetz)

A. Problem

Laut Haushaltsplan für das Jahr 2023 ist für die „Stiftung Forum Recht“ eine institutionelle Förderung in Höhe von insgesamt 3.560.000 Euro vorgesehen. Davon sind 128.000 Euro Ausgaben für Investitionen vorgesehen. Abzüglich der durch die Stiftung selbst erbrachten Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen sollen diese Zuwendungen des Bundes in Höhe von insgesamt 3.538.000 Euro erhalten.

Der Haushalt für 2023 sieht allein für Personalausgaben im Rahmen der institutionellen Förderung eine Summe in Höhe von 2.113.000 Euro vor. Für sachliche Verwaltungsaufgaben sind 1.319.000 Euro vorgesehen. Für Investitionen sieht der Haushaltsplan für 2023 nochmal 128.000 Euro vor (siehe Anlage 1, Einzelplan 07 Kapitel 0710, S. 15 des Haushaltsgesetzes 2023, Drs. 20/3100).

Standorte der Stiftung Forum Recht sind Karlsruhe und Leipzig.

An beiden Standorten befindet sich die Stiftung noch im Aufbau. Bereits im Jahr 2019 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Baumittel für beide Standorte in Höhe von maximal 70 Millionen Euro bewilligt (www.lto.de/recht/nachrichten/n/bundestag-haushaltsausschuss-baumittel-projekt-forum-recht-karlsruhe-leipzig/).

Organe der Stiftung sind das Kuratorium, das Direktorium und der Stiftungsbeirat. Nach § 10 des Stiftungsgesetzes üben die 36 Mitglieder des Kuratoriums und 30 Mitglieder des Stiftungsbeirates ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten ihre Reisekosten und sonstigen Auslagen erstattet. Das Direktorium besteht aus einer Direktorin und einem stellvertretenden Direktor, die als Arbeitnehmer der Stiftung entsprechend entlohnt werden. Die Höhe dieser Gehälter ist nicht bekannt. Die Satzung der Stiftung ist nicht veröffentlicht.

Die Stiftung besitzt nach § 13 des Stiftungsgesetzes das Recht, Beamte zu haben und für Arbeitnehmer gelten die Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes.

Diesen generösen Regelungen und hohen Kosten steht gegenüber, dass die Stiftung Forum Recht seit ihrer Errichtung im Mai 2019 keine nennenswerten Aktivitäten entfaltet hat.

Laut § 2 des Stiftungsgesetzes besteht der Zweck der Stiftung darin, „in einem auf Bürgerbeteiligung angelegten Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsforum aktuelle Fragen von Recht und Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen Demokratie aufzugreifen und diese für alle gesellschaftlichen Gruppen in Ausstellungen und Aktivitäten vor Ort und im virtuellen Raum erfahrbar werden zu lassen.“

Die Erfüllung dieses Stiftungszwecks scheint bei den Verantwortlichen sowohl in qualitativer Hinsicht als auch in quantitativer Hinsicht in Vergessenheit geraten zu sein. Exemplarisch sei hier der wenig attraktive Instagram-Kanal der Stiftung angeführt, dem gerade einmal 544 Follower folgen und der nur sporadisch betrieben zu werden scheint. Daran hat offenbar auch die Einstellung eines Leiters für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum 15. Juli dieses Jahres nichts geändert.

In der Kuratoriumssitzung der Stiftung Forum Recht am 12. Mai 2022 wurden von Seiten des Bundestages bereits grundsätzliche Bedenken vor zu großen Investitionen in den Personalkörper der Stiftung geäußert; das Entstehen eines administrativen „Wasserkopfs“ sei zu vermeiden. Dennoch sollen trotz geringer Aktivitäten der Stiftung im Jahr 2023 Personalausgaben in Höhe von 2,1 Mio. Euro erfolgen.

Die Kosten der Stiftung sind für den Steuerzahler hoch. Und trotzdem: Berichte über die Stiftungstätigkeit lesen sich auch nach mehr als drei Jahren immer noch wie bloße Absichtsbekundungen, während die Stiftung selbst witzig gemeinte Videos veröffentlicht, in denen deren offenbar nicht ausgelastete Mitarbeiter vor lauter Langeweile Federball oder Schach spielen. Von einer Begeisterung für Rechtsthemen und einer Leidenschaft für Verfassung und Rechtsstaat – keine Spur.

Es ist absehbar, dass sich dies alles nicht ändern wird. Denn der Gesetzgeber hat grundsätzlich nur wenige Möglichkeiten zu einer effektiven Mittelkontrolle – ein Umstand, auf den der Bundesrechnungshof den Haushaltsgesetzgeber immer wieder hingewiesen hat. Deshalb bleibt der Bundesrechnungshof auch in seinem aktuellen Stiftungsbericht aus diesem Jahr bei der Empfehlung, „auf die Finanzierung öffentlicher Aufgaben über die Errichtung von Stiftungen grundsätzlich zu verzichten“.

Angesichts der Tatsache, dass die Inflation in Deutschland jetzt schon bei 7,9 Prozent liegt (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html) und laut dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Dr. Joachim Nagel, in den Herbstmonaten voraussichtlich auf 10 Prozent steigen kann (www.bundesbank.de/de/presse/interviews/-eine-inflationsrate-von-10-prozent-ist-im-herbst-moeglich--896054#:~:text=Die%20Inflation%20liegt%20bei%207%2C5%20Prozent.), ist das Festhalten an der Stiftung Forum Recht nicht mehr angebracht. Es ist absehbar, dass der Kostenrahmen allein inflationsbedingt bei weitem nicht einzuhalten sein wird. Die hohe Wahrscheinlichkeit einer massiven Überschreitung der geplanten Kosten, wie es bei staatlichen Projekten nahezu regelmäßig der Fall ist, kommt hinzu.

Nach Aussage des Bundesfinanzministers Christian Lindner soll die Schuldenbremse im kommenden Jahr wieder eingehalten werden. Richtig erkennt der Bundesminister, dass man die Inflation nicht mit immer neuen Staatsschulden bekämpfen kann (www.zeit.de/politik/deutschland/2022-09/inflation-christian-lindner-wirtschaftshilfen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). Im Umkehrbeschluss bedeutet dies, dass Einsparungen für das Haushaltsjahr 2023 zwingend notwendig sind, um

so mehr Geld für die Bekämpfung der Inflationsfolgen für die Bürger zur Verfügung zu haben. Da die Inflationsrate weiter steigen wird, werden die Belastungen der Bürger weiter zunehmen und es ist zu erwarten, dass viele Bürger in ihrer Existenz bedroht sein werden.

Diese existenzbedrohende Situation wird weiter durch die steigenden Energiekosten verschärft: Eine Kilowattstunde Gas kostet im Mittel derzeit 39,5 Cent für Neukunden. Der Preis lag vor einem Jahr für Neukunden noch bei 5,8 Cent pro Kilowattstunde. Zusätzlich zu den hohen Gasrechnungen, die von den Bürgern zu zahlen sein werden, werden Gaskunden durch die Gasumlage belastet. Sie liegt bei 2,4 Cent pro Kilowattstunde (www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Gaspreis-aktuell-So-viel-kostet-die-Kilowattstunde,gaspreis142.html). Bei einem Einfamilienhaus mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden betragen die Mehrkosten etwa 484 Euro (www.t-online.de/finanzen/unternehmen-verbraucher/inflation/id_100039262/kunden-muessen-fuer-gasumlage-2-4-cent-pro-kilowattstunde-zahlen.html). Ob es zu weiteren Preissteigerungen kommt, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, dürfte aber angesichts des Lieferstopps aus Russland mehr als wahrscheinlich sein.

Es ist dem Bürger nicht vermittelbar, warum in diesen Zeiten für eine beinahe inaktive Stiftung Steuermittel aufgewendet werden sollen, statt diese Mittel zur Sicherung der Energieversorgung und zur finanziellen Unterstützung der Bürger in Zeiten der Inflation einzusetzen. Diese Ausgaben für die Stiftung Forum Recht sind reine Luxusausgaben, die sich in Krisenzeiten schlicht verbieten. Es kann nicht sein, dass die Bevölkerung im Winter frieren muss und sich infolge der Inflation die notwendigen Kosten zur Lebensführung nicht mehr leisten kann. In solchen Zeiten muss der Staat seinen Bürgern finanziell helfen und darf Haushaltsmittel nicht so freigiebig verteilen.

Generell ist anzumerken, dass sich die Gründung von Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen einer hohen Staatsverschuldung – wie sie in Deutschland seit Jahrzehnten besteht – eigentlich verbietet. Es ist gemeinhin bekannt, dass Stiftungen des öffentlichen Rechts keine ausreichende Vermögensausstattung haben und damit von Anfang an von regelmäßigen Zuschüssen aus dem öffentlichen Haushalt abhängig sind. Im Gegensatz zu Stiftungen des bürgerlichen Rechts können Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Stiftungszwecke nicht nachhaltig und unabhängig von weiteren Zuwendungen Dritter erfüllen (www.winheller.com/gemeinnuetzigkeitsrecht/stiftungsrecht/stiftung-des-oeffentlichen-rechts.html). Orientiert am haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit hätte die Stiftung Forum Recht, wie alle anderen Stiftungen des öffentlichen Rechts auch, die seit Bestehen der Staatsverschuldung gegründet worden sind, gar nicht gegründet werden dürfen. Die bestehenden Stiftungen des öffentlichen Rechts belasten den Haushalt und führen zu einer Zunahme der Staatsverschuldung und dem Verlust der (finanziellen) Handlungsfähigkeit der Regierung in Krisenzeiten. Unabhängig davon, dass diese Stiftungen mangels ausreichender Vermögensausstattung politisch abhängig tätig sind und damit der Beitrag zum Gemeinwohl mehr als zweifelhaft erscheint.

B. Lösung

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, das Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ (ForumRG) aufzuheben und die Stiftung Forum Recht durch Gesetz abzuwickeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Abwicklung zivilrechtlicher Verträge. Die Kosten hierfür dürften jedoch weitestgehend durch den Verkauf der Grundstücke in Karlsruhe und Leipzig gedeckt sein. Die Einsparungen, die künftig durch den Wegfall der Stiftung Forum Recht eintreten werden, werden mittel- und langfristig den Bundeshaushalt entlasten. Die Vorteile der Abwicklung der Stiftung überwiegen deutlich.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Wegfall der Standorte der „Stiftung Forum Recht“ in Karlsruhe und Leipzig wird die Wirtschaft mit Kosten nicht belastet. Bestehende Verträge werden abgewickelt und Verbindlichkeiten bedient.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann möglicherweise durch bestehende Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge entstehen. Die Arbeitsverträge müssen abgewickelt werden und für die Beamten eine angemessene Tätigkeit gefunden werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der „Stiftung Forum Recht“
(Forum-Recht-Abwicklungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Forum-Recht-Gesetzes

Das Forum-Recht-Gesetz vom 17. Mai 2019 (BGBl. I S. 731) wird aufgehoben.

Artikel 2

**Gesetz zur Auflösung der Stiftung Forum Recht
(Forum-Recht-Abwicklungsgesetz)**

§ 1

Auflösung

Die Stiftung Forum Recht ist aufgelöst.

§ 2

Abwicklung

Die Stiftung Forum Recht wird, soweit sie Aktivvermögen besitzt, nach diesem Gesetz abgewickelt. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt sie als öffentlicher Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung und insoweit als fortbestehend, als sie Schuldner von Steuern, Beiträgen und Gebühren ist.

§ 3

Abwickler

(1) Die Stiftung Forum Recht wird durch den Bundesminister der Justiz oder durch eine ihm nachgeordnete, von ihm zu bestimmende Dienststelle abgewickelt. Der Abwickler untersteht der Aufsicht des Bundesministers der Justiz.

(2) Die Übernahme der Abwicklung durch den Bundesminister der Justiz oder durch eine ihm nachgeordnete Dienststelle wird von dem Bundesminister der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(3) Die Kosten der Abwicklung sind aus dem Vermögen der Stiftung Forum Recht zu decken. Die notwendigen Aufwendungen, die dem Bundesminister der Justiz oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle entstehen, werden erstattet.

(4) Reicht das Vermögen der Stiftung Forum Recht nicht aus, um den Anspruch des Abwicklers nach Absatz 3 Satz 2 im Rahmen des § 9 zu erfüllen, so ist der insoweit verbleibende Fehlbetrag vom Bund zu tragen. In den Fällen, in denen die für die Kosten der Abwicklung erforderlichen Barmittel nicht rechtzeitig beschafft werden können, kann der Bund der Stiftung Forum Recht zur Überbrückung angemessene Geldmittel darlehensweise zur Verfügung stellen. Die Gesamthöhe der Kredite darf den Betrag von 500.000 Euro nicht überschreiten.

(5) Die Stiftung Forum Recht unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 4

Aufgaben des Abwicklers

(1) Der Abwickler hat das Vermögen der Stiftung Forum Recht ordnungsgemäß zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und soweit erforderlich, das Vermögen in Geld umzusetzen sowie die Gläubiger zu befriedigen; zu diesen Zwecken kann er auch neue Geschäfte eingehen. Der Abwickler hat den Bundesminister der Justiz unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vermögen der Stiftung Forum Recht erschöpft zu werden droht.

(2) Der Abwickler vertritt den öffentlichen Rechtsträger gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der allgemeine Gerichtsstand der Stiftung Forum Recht ist Karlsruhe.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Natürliche und juristische Personen haben Vermögensgegenstände, die sie besitzen oder innehaben und die der Stiftung Forum Recht zustehen, sowie ihre Verbindlichkeiten, die gegenüber der Stiftung Forum Recht bestehen, anzuzeigen.

(2) Die Vermögensgegenstände sind dem Abwickler schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt sechs Monate und beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt, haftet der Stiftung Forum Recht für den daraus entstehenden Schaden.

§ 6

Ansprüche gegen die Stiftung Forum Recht

(1) Die Erfüllung von Ansprüchen gegen die Stiftung Forum Recht kann nur nach Maßgabe dieses Gesetzes verlangt werden. Die Vorschriften der §§ 41, 42, 45 und 191 der Insolvenzordnung gelten entsprechend. Anteile auf Ansprüche, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, werden zurückbehalten und, wenn die Bedingung bis zur Beendigung der Abwicklung nicht eingetreten ist, von dem Abwickler nach Anordnung des Bundesministers der Justiz für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

(2) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen der Stiftung Forum Recht sowie die Rechte aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder sonstigen Sicherheit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7

Anmeldung, Anmeldefrist

- (1) Ansprüche können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr durch schriftliche Anmeldung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am ersten Tage des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung im Bundesanzeiger nach § 3 Absatz 2.
- (2) Ansprüche sind bei dem Abwickler anzumelden.
- (3) Einer Anmeldung bedarf es nicht bei Ansprüchen auf öffentlichen Abgaben.

§ 8

Klagefrist

Lehnt der Abwickler die Erfüllung eines Anspruchs ab, so kann der Anspruch nur innerhalb von drei Monaten und nur vor den Gerichten geltend gemacht werden, die nach der Natur des Anspruchs sind. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozessordnung. Sie beginnt, wenn dem Anmeldenden die Ablehnung des Anspruchs durch eingeschriebenen Brief des Abwicklers bekanntgegeben und in dieser Mitteilung auf die in Satz 1 bezeichnete Frist hingewiesen worden ist.

§ 9

Vermögensübersichten und Erfüllung der Ansprüche

- (1) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt seiner Bestellung eine Vermögensübersicht anzufertigen.
- (2) Der Abwickler erfüllt zunächst die Ansprüche, die durch ihn begründet worden sind, und die Ansprüche, welche zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Aussonderungsrechte zu befriedigen wären oder im Wege der abgesonderten Befriedigung erfüllt werden könnten. Der Abwickler erfüllt anschließend ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig Ansprüche nach § 3 Absatz 3 und danach die Ansprüche für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung des Vermögens der Stiftung Forum Recht.
- (3) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Ablaufs der Anmeldefrist (§ 7) eine weitere Vermögensübersicht anzufertigen und erfüllt sodann ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig die Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, auf Versorgungsrenten aus einem Versicherungsverhältnis und auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, soweit diese Ansprüche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder werden.
- (4) Der Abwickler hat anschließend, soweit das Vermögen nicht zur Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Ansprüche benötigt wird, die sonstigen Ansprüche ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig zu erfüllen.
- (5) Vermögensgegenstände der Stiftung Forum Recht, die nach Beendigung der Abwicklung ermittelt werden, sind zur Erfüllung bestehender Ansprüche nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zu verwenden.

§ 10

Erlöschen der Ansprüche

Ansprüche gegen die Stiftung Forum Recht, die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, erlöschen mit dem Ablauf der Anmeldefrist des § 7 Absatz 1. Soweit die Erfüllung von Ansprüchen nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erlöschen sie mit der in § 13 Absatz 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung; dies gilt unbeschadet der Vorschrift des § 9 Absatz 5 auch insoweit, als Ansprüche aus dem Vermögen der Stiftung Forum Recht nicht erfüllt werden können; die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und

Bürgen der Stiftung Forum Recht sowie die Rechte aus einem für den Anspruch bestehenden Pfandrecht, aus einer für ihn bestehenden Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Schiffshypothek werden durch die Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Mit dem Erlöschen eines Anspruchs aus dem Eigentum auf Herausgabe geht das Eigentum auf die Stiftung Forum Recht über.

§ 11

Restvermögen

Der Abwickler hat das nach Erfüllung der in § 9 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche verbleibende Vermögen auf ein vom Bund zu errichtenden Sonderkonto (Sammelkonto) abzuführen. Der Bund überführt den sich auf dem Sonderkonto ergebenden Gesamtbetrag nach Beendigung der Abwicklung in den Bundeshaushalt.

§ 12

Arreste und Zwangsvollstreckungen

Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Stiftung Forum Recht sind für die Dauer der Abwicklung nur wegen der in § 9 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Ansprüche zulässig.

§ 13

Beendigung der Abwicklung

- (1) Erstreckt sich die Abwicklung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr, hat der Abwickler jeweils für ein Rechnungsjahr eine Zwischenrechnung zu legen.
- (2) Bei der Beendigung seiner Tätigkeit (§§ 9 und 11) hat der Abwickler Schlussrechnung zu legen. Er hat die Akten und Unterlagen an den Bundesminister der Justiz herauszugeben.
- (3) Der Bundesminister der Justiz gibt die Beendigung der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 14

Beendigung der bisherigen Vermögensverwaltung

Mit der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung durch den Bundesminister der Justiz oder durch eine ihm nachgeordnete Dienststelle erlöschen die Aufgaben und Befugnisse der bisher zur Verwaltung und Abwicklung bestellten Personen. Diese haben das verwaltete Vermögen unverzüglich an den Abwickler herauszugeben und ihm Schlussrechnung zu legen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die beabsichtigte Änderung ist notwendig, um dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit entsprechend unnötige Haushaltsausgaben zu vermeiden und dadurch in Zeiten hoher Inflation und Energiekrise finanziell handlungsfähiger zu werden.

Wenn die Zivilgesellschaft ein Bedürfnis für die Arbeit der Stiftung Forum Recht sieht, steht es ihr frei, eine entsprechende Stiftung Forum Recht als privatrechtliche Stiftung oder andere Rechtsform, die sich selbst finanziert und den Haushalt des Bundes nicht belastet, zu gründen.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Auflösung und Abwicklung der Stiftung Forum Recht.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich im Wesentlichen an das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger – Rechtsträger-Abwicklungsgesetz – vom 06. September 1965 (BGBl. I, S. 1328, 1353) an.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach die Errichtung bundesunmittelbarer Körperschaften durch Bundesgesetz erfolgt. Die Auflösung einer solchen bundesunmittelbaren Körperschaft kann folglich auch nur durch Bundesgesetz erfolgen. Die Zuständigkeit des Bundes ist gegeben.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung wird das Vertrauen der Bürger in die ordnungsgemäße Haushaltsführung des Bundes gestärkt. Gleichzeitig können unnötige Ausgaben vermieden und die eingesparten Gelder für die Krisenbewältigung eingesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Forum-Recht-Gesetzes):

Das ForumRG wird durch die Regelung aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Forum-Recht-Abwicklungsgesetz):

Zu § 1:

Durch die Regelung wird die Stiftung Forum Recht aufgelöst.

Zu § 2:

Satz 1 bestimmt, dass die Stiftung Forum Recht nur abgewickelt wird, wenn sie Aktivvermögen besitzt. In den übrigen Fällen, in denen eine auch nur teilweise Gläubigerbefriedigung mangels Masse nicht möglich ist, findet wegen Vermögenslosigkeit keine Abwicklung statt. Ergibt sich erst im Laufe der Abwicklung, dass eine Gläubigerbefriedigung infolge Vermögenslosigkeit der Stiftung nicht möglich ist, ist von der Fortführung der Abwicklung abzusehen. Der Abwickler hat dann nach § 4 Absatz 1 den Bundesminister der Justiz unverzüglich zu unterrichten. Wenn das Vermögen der Stiftung Forum Recht erschöpft zu werden droht.

Satz 2 fingiert, dass die Stiftung Forum Recht, die infolge ihrer Auflösung nur noch als Vermögensträger fortbestehen würde, als öffentlicher Rechtsträger fortbesteht, und zwar für Zwecke der Abwicklung und der Steuern, Beiträge und Gebühren, zu deren Zahlung sie ansonsten verpflichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass die Stiftung auch in der Abwicklung die steuerlichen Vorteile der juristischen Personen des öffentlichen Rechts genießen und eine Belastung der Liquidationsmasse durch zusätzliche Abgaben zu Lasten der Gläubiger vermieden wird. Weiter besteht so die Möglichkeit, im Rahmen der Abwicklung erforderliche hoheitliche Funktionen auszuüben.

Zu § 3:

Absatz 1 bestimmt, dass es im Ermessen des Bundesministers der Justiz liegt, die Abwicklung selbst durchzuführen oder damit eine ihm nachgeordnete Dienststelle zu beauftragen.

Absatz 2 legt fest, dass die Übernahme der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Hierzu wird der Bundesminister der Justiz verpflichtet.

Nach Absatz 3 sind die Kosten der Abwicklung aus dem Vermögen der Stiftung zu decken.

In den Fällen, in denen das Vermögen der Stiftung nicht ausreicht, um den Anspruch des Abwicklers auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu erfüllen, ist der insoweit verbleibende Fehlbetrag nach Absatz 4 vom Bunde zu tragen. Auf diese Weise wird die ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet. Hierzu ist auch erforderlich, dass der Bund ermächtigt wird, der Stiftung in den Fällen einen angemessenen Kredit zu gewähren, in denen die für die Kosten der Abwicklung erforderlichen Barmittel nicht rechtzeitig beschafft werden können. Da die Stiftung Forum Recht Eigentümer von Grundstücken in Karlsruhe und Leipzig ist, ist diese Regelung erforderlich. Bekanntermaßen kann der Verkauf von Immobilien länger dauern. Die Kreditaufnahme ist eine durch den Abwickler begründete Verbindlichkeit. Der Kreditvertrag lässt die Möglichkeit offen, die notwendigen Sicherungen für die Rückzahlung des Darlehens an die öffentliche Hand vorzusehen. Die Gesamthöhe der Kredite darf den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen.

Nach Absatz 5 unterliegt die Stiftung Recht der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

Zu § 4:

Absatz 1 bestimmt die Pflichten des Abwicklers, die denen eines Abwicklers im Vereins- und Gesellschaftsrecht entsprechen.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Vertretungsbefugnis des Abwicklers und den Gerichtsstand der Stiftung Forum Recht.

Zu § 5:

Nach Absatz 1 sind natürliche und juristische Personen verpflichtet, Vermögensgegenstände, die sie besitzen oder innehaben und die der Stiftung Forum Recht zustehen, sowie ihre Verbindlichkeiten, die gegenüber der Stiftung bestehen, anzuzeigen. Durch die Anzeige nach § 5 werden keine bürgerlich-rechtlichen Wirkungen herbeigeführt, insbesondere beinhaltet die Anzeige nicht die Anerkennung einer Forderung.

In Absatz 2 ist die Form und Frist der Anzeige geregelt. Durch die Anzeigefrist von sechs Monaten, beginnend mit Inkrafttreten des Gesetzes, soll es dem Abwickler ermöglicht werden, das Aktivvermögen der Stiftung in angemessener Frist zu erfassen.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der fristgebundenen Anzeigepflicht tritt eine Schadensersatzpflicht ein.

Zu § 6:

Nach Absatz 1 können Ansprüche gegen die Stiftung Forum Recht nur auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgen. Nach den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) gelten betagte Forderungen als fällig (§ 41 InsO). Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht (§ 42 InsO). Forderungen, die nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiss oder nicht in Euro-Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in Euro-Währung geltend zu machen (§ 45 InsO). Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechnen sich nur zu einer Sicherung (§ 191 InsO).

Absatz 2 bestimmt, dass die Rechte der Gläubiger gegen die Mitschuldner und Bürgen der Stiftung Forum Recht sowie die Rechte aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder sonstigen Sicherheiten durch § 6 nicht berührt werden.

Zu § 7:

Die Norm regelt die Formvoraussetzungen für die Anmeldung von Ansprüchen gegen die Stiftung Forum Recht. Die Frist soll nicht sogleich nach In-Kraft-Treten des Gesetzes beginnen. Sollte es zu einer verspäteten Übernahme der Abwicklung oder Bestellung des Abwicklers kommen, soll dies nicht zu Lasten der Gläubiger gehen.

Zu § 8:

Lehnt der Abwickler die Erfüllung eines Anspruchs ab, so wird bestimmt, dass der Anspruch nur innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist ist eine Notfrist und gilt für alle Rechtswege.

Zu § 9:

Nach Absatz 1 hat der Abwickler für den Zeitpunkt seiner Bestellung eine Vermögensübersicht anzufertigen.

Absatz 2 bestimmt die Rangfolge der Erfüllung der Ansprüche. Entsprechend dem Rechtsgedanken der Insolvenzordnung über die Aussonderung und Absonderung sind insbesondere die dinglichen und dinglich gesicherten Ansprüche bevorzugt zugleich mit den vom Abwickler begründeten Ansprüche zu erfüllen. Danach werden die Aufwendungsansprüche des Abwicklers nach § 3 Absatz 3 und danach die Ansprüche für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung des Vermögens der Stiftung Recht befriedigt.

Abweichend vom Insolvenzrecht, nach dem der Anspruch des Insolvenzverwalters auf Vergütung für seine Tätigkeit ausschließlich aus der Insolvenzmasse zu befriedigen ist, ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 dieses Gesetzes in den Fällen, in denen das Vermögen der Stiftung Forum Recht nicht ausreicht, um die Ansprüche des Abwicklers nach § 3 Absatz 3 auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu erfüllen, der insoweit verbleibende Fehlbetrag vom Bund zu tragen. Aus diesem Grunde ist die Erfüllung dieser Ansprüche des Abwicklers in der Rangfolge des § 9 an die zweite Stelle gesetzt worden.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die Reihenfolge der Gläubiger im Übrigen.

Vermögensgegenstände der Stiftung Forum Recht sind nach Absatz 5, soweit sie nach der Abwicklung ermittelt werden, zur Erfüllung bestehender Ansprüche noch den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zu verwenden.

Zu § 10:

Im Interesse der Rechtskraft bestimmt die Norm, dass Ansprüche mit dem Ablauf der Anmeldefrist des § 7 Absatz 1 erlöschen. Mit der Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung erlöschen außerdem die Ansprüche, deren Erfüllung nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist. Dies soll auch für den Fall gelten, dass Ansprüche aus dem Vermögen der Stiftung nicht erfüllt werden können.

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen der Stiftung Forum Recht sowie die Rechte aus einem für den Anspruch bestehenden Pfandrecht, aus einer für ihn bestehenden Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Schiffshypothek werden durch die Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

Mit dem Erlöschen eines Anspruchs aus dem Eigentum auf Herausgabe geht das Eigentum auf die Stiftung Forum Recht über.

Zu § 11:

Die Norm regelt die Verwendung der sich aus der Abwicklung ergebenden Überschüsse. Diese sind auf ein Sonderkonto abzuführen und dann nach Beendigung der Abwicklung in den Bundeshaushalt zu überführen.

Zu § 12:

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass eine gleichmäßige Abwicklung erfolgt und diese nicht durch vorweggenommene Einzelvollstreckungen beeinträchtigt wird. Eine Ausnahme soll nur für die in § 9 Absatz 2 Satz 1 genannten bevorrechtigte Ansprüche gelten.

Zu § 13:

Die Norm enthält Vorschriften formeller Art für den Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung.

Zu § 14:

Die Vorschrift regelt die Überleitung der bisherigen Vermögensverwaltung auf die Abwickler.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Norm regelt das Inkrafttreten.